



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Formalia derselben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Dec.

land gemacht, ja dem Römischen Kayser angedeutet habe, wolten Se. Majestät den Frieden nicht schliessen, so müsten die Stände selbst mit denen Cronen dazu greif-

sen. Derohalben die Cron Frankreich, und er, Servient, Urtsach habe, der Stände Affection zu erhalten ic.

1648.
Dec.

§. XXXVI.

Kayserliche
Puncta, wel-
che den Stän-
den ad deli-
berandum
schriftlich zu-
gestellt wur-
den.

Weil aber immitteltst von Ihro Kayserlichen Majestät, wegen der, zu Prag, unter denen Generalitäten gehaltenen Zusammenkunft, die Verlegung und Abdankung der Miliz betreffend, anhero Gesandtschaft eine besondere Instruction einlangete; So liessen diese, am 25. Decembr. die Reichs-Deputatos, da sie ebenmitten in der Consultation begriffen waren, zu sich erfordern und geschah durch den Legat Wolmar diese Proposition: Prae. tit. „Es wäre al- serseits bewußt, was gestalt die Römisch- Kayserliche Majestät, nach geschlossenen und publicirten Frieden, nothwendig ge- achtet hätten, daßhero General-Lieute- nant, mit des Gegentheils Generalen zusammen käme, wozu die Stadt Prag veranlasset worden sey, um sich insonder- heit wegen der Quarreire, Liberation der Gefangenen, Abirettung der Plätze, wie auch Abdankung der Völcker, recht zu ver- gleichen, damit keine Hinderung der Fried- dens- Execution zu wachse. Ihro Kay- serliche Majestät dazu verordnete Abge- sandte hätten an sich nichts erwinden laf-

sen, sondern mit den gegentheils Abgeord- neten ehliche Tage zu bracht, dabey sich au- ßer von Seiten der Schwedischen Depu- tirten solche Difficultäten ereignet, daß kein völliger Schluß zu erlangen gewesen; sondern Ihro Kayserl. Majestät, nachdem sie dessen von den Gesandten berichtet wor- den, bewogen worden wären, den Verlauff durch einen Expressen anhero zu übersicht- en, daß mit den Ständen, Räten, Bot- schafften und Gesandten, die Nothdurfft abgeredet und geschlossen werde, und ihnen zu befehlen, daß sie solches den Ständen samt und sonders vortragen solten. Dem zu folge hätten sie solches extrahiret, und in eine Schrift verfasset: welches anzuhören man belieben möchte.

Wolmar verlas sodann die summam der Puncten, und übergab solche Schrift, wie sie hiebey sub N. I. zu befinden, dem Chur- Maynsischen Canslar, welcher solche an- nahm, und wurde folgenden Tags darüber Rath gehalten ic.

N. I.

Puncta, welche die Kayserliche Gesandten denen Ständen ad deliberandum zu gestellt, den 25. Decembr. An. 1648.

Nachdem in der zwischen denen Kayserl. und Schwed. Generalitäten zu Prag ohnlängst angestellten Zusammenkunft unterschiedliche nicht geringe Difficultäten vorgefallen, wodurch allem Ansehen nach, die Execution des Friedens mercklich gesteket werden möchte; Als haben die Römisch- Kayserliche Majestät Unser allergnädigster Herr, selbige durch eignen Courier anhero Kayserliche Gesandtschaft allhier mit dem gnädigsten Befehl communiciret: daß davon mit des Heiligen Reichs hochblühlichsten Churfürsten, auch Fürsten und Stände Räten, Bottschaften und Gesandten gehandelt und berathschlaget werden sollte, wie solchen Difficultäten abzuschaffen und den Frieden zu vollkomemen Stande zu bringen seyn werde; Und erstlich, so bestehen die Schweden darauf, daß derselben Krieges- Volck fürderst die versprochene 1800000 Reichsthaler baaren Geldes in den bestimmten Lege- Städten erleget, wie auch die Assignationes der 12000000 Rthl. verglichen und richtig gemacht seyn müsten, ehe und dann sie zu einiger Abdankung ihres Krieges- Volcks fürschreiten, oder die in denen Kayserlichen Erb- Königreichen und Landen, wie auch in dem Reich Deutscher Nation

inha-

1648
Dec.

inhabende Plätze quittiren und abtreten könnten; Dahero eine Nothdurfft seyn wolte, nicht allein eigentliche Nachricht zu haben, wieviel allbereit an solchen baaren Geldern in den Lege-Städten zusammen gebracht, sondern auch was für ein Modus und Expedient zu ergreifen, dadurch man durch die Kayserlichen Subdelegirte der Schwedischen Generalität zu Prag genugsam demonstrieren könnte, daß die bedeuete 1800000 Reichsthaler realiter vorhanden, und sie sich derenthalben in Executione Pacis nicht aufzuhalten hätten.

1648
Dec.

Weil denn auch 2) die Assignationes der 1200000. Rthl. pro primo termino Solutionis verglichen seyn müssen; so wird Nachricht begehrt, ob und was berentwegen für ein Repartition gemacht, und wie diese assignationes zwischen einem jeden Stand und den assignirten Schwedischen Officiers verglichen worden: Damit auch um dieser Ursach willen die Evacuation im Römischen Reiche und den Kayserlichen Erb-Ländern nicht gestattet werde. 3) Wenn es sowohl mit denen Assignationes der 1200000. Rthl. als baarer Bereitschaft der 1800000. Rthl. seine völlige Richtigkeit haben solle, also daß ein- und anders der Schwedischen Generalität zu Prag aller Nothdurfft nach, könnte vorgelegt werden; Der Friedens-Schluß aber vermag, ut solutis 1800000. Imperialium militiarum exauctoratio & locorum evacuatio pari passu fiat: Hingegen sowohl gesamtten Ehr- Fürsten und Ständen des Reichs, als Ihre Kayserliche Majestät daran gelegen, daß die Auszahlung der 1800000. Rthl. nicht ohne Restitution und Evacuation der Plätze beschehe. So ist Nachdenkens zu haben, wie die Sache anzugreifen, daß pari passu die Auszahlung der Gelder und die Evacuation der Plätze zugleich aufeinmahl beschehen möge, und was dessentwegen vor eine genugsame Sicherheit und Vorsichtigkeit zu suchen seyn. Wann aber, wie Ihre Kayserliche Majestät besorgen, und nunmehr täglich viel Klagen einkommen, weder die Summa der 1800000. Rthl. baaren Geldes vorhanden, noch auch die Assignationes der 1200000. Rthl. ihre Richtigkeit noch nicht erlangt hätten, und die Schwedischen nichts desto weniger, wie oben angeregt, von dem Buchstaben des Friedens-Schlusses nicht weichen, sondern vor Evacuation einigen Places, die würckliche Deposition der 1800000. Rthl. in den Lege-Städten, wie nicht weniger die verglichene 1200000. Rthl. realiter versichert haben wollten; So siehet abermahlen zu bedenken, was für ein Expedient zu ergreifen, damit die Evacuationes und Abzug von dem Kayserlichen und der Stände-Ländern, ihren Fortgang erreichen mögen; in sonderbahrer Erwägung, daß je länger man in Disputat bleibt, daß das Geld pari passu mit den Evacuationibus erlegt seyn müsse und solches nicht vorhanden, die Schweden aber die Quartier und die Plätze so lang, bis alles völlig in die Leg-Städte erlegt, behaupten wollen, je mehr dem Reich und den Ständen die Mittel zu bezahlen und so wohl der 1800000. Rthl. als der 1200000. Rthl. halber eine Gemüthe zu thun entgehen, also, und bey dieser, der Schweden interpretation des Friedens die Execution desselben ohnfelßbar gang in stecken gerathen und zu nichts werden müste. Ihre Kayserliche Majestät geben zwar den Ständen anheim, ob durch ihr beweglich Zusprechen und Remonstracion gegen die Schwedischen Plenipotentiarren vorzustellen, daß dergestalt um die versprochene Gelder wegen eines geringen Ausstandes das ganze Römische Reich und Ihre Majestät Erb-Königreich und Lande zu drücken, bona fides, mit welchen die Restitution versprochen worden, nicht zulasse, die Stände sich auch die Gedanken nicht machen könnten noch wollten, da der Königin und Cron Schweden Intention bey diesen Tractaten gewesen sey und sie sich resolviret, das Römische Reich und dessen getreue Stände zu einiger Ruhe kommen zu lassen, daß sie solches um 1800000. Rthl. oder eines davon in termino ausbleibenden geringen Hinderstands willen erst drücken und verderben, und mit ärgerer Bedrängnis als wohl in dem Krieg selbst, nunmehr ihre Mit-Stände beschweren wollten. und was dergleichen Perluasiva die Stände mehrers einzuführen wissen würden.

Wann aber dergleichen Einwendung ja nicht helfen wolte; (aller massen der Schwedische Deputatus Erskein in seinem an die Kayserlichen Subdelegatos vom 22. Decembr. abgangenen Schreiben sich deutlich erkläret, daß sie weder in Ihre Kayserliche

1648.
Dec.

ferlichen Majestät Erb-Landen noch im Reich einig en einhabenden Maß nicht abtreten würden, so lang die 1800000. Rthl. baaren Geldes und die Assignationes der 1200000. Rthl. nicht würcklich vorhanden:) So sehen Ihre Kayserliche Majestät ihres Orts ja kein ander Mittel, als daß die Stände das eusserste thun, diese Summa ohnverlangt zusammen zu bringen und dabey zu betrachten, daß sie sich einmahl zu Erlegung dieser Gelder in die Lege Städte erbothen hätten, also sich bearbeiten sollten, den Schweden auch diesen Prætext zu benehmen, damit man, wenn es beschehen, desto eher sehen möge, an weme man denn mit der Execution des Friedens sey; Dann, nachdem aus besliegenden Abschriften erscheine, auf was für Anzahl Volk zu Ross und Fuß die Schwedischen ihre Unterhaltung in Böhmen, Schlesien und Mähren prä-tendiren, welche sie auch in währenden Kriege, so viel die in habende Plage anlanget, niemahls gehabt, zu geschweigen, nachdem sie aus allen Orten der Proportion nach, zu Oppugnation der Alt- und Neustadt Prag, Volcker herausgenommen, und davor so viel verlohren, daß sie solche anjetzt haben sollten, und den Ständen selbst bekandt, was vor ohnerträgliche Disposition der Schwedischen Quartier und Verpflegung halber durch das Reich gemacht worden: So ist ohnshwer die Rechnung zu machen, wohin forderst diese weitläufftige Verpflegung auch deren, so in natura nicht vorhanden und dann die so stricta interpretatio des Friedens, den gleichwohl sie dato so schlecht beobachtet, angesehen sey.

1648.
Dec.

Und wäre hierauf gleichwohl nicht die ohnzeitige Frage: Ob bey so bewandrer Sache Ihre Kayserliche Majestät von tragenden Kayserlichen Amts wegen vor sich, das Heil. Reich, wie auch Ihre Erb-Königreiche und Lande zu dergleichen interpretation des Friedens sich verstehen könnten oder sollten; Denn wann in der Schweden Willführ stehen sollte, die Stände dergestalt zu bedrängen, und durch diese gemachte disposition der Quartier die Mittel zu Abstattung der 1800000. Rthl. in Geld und der 1200000. Rthl. in Assignation zu benehmen, und sie gleichwohl befugt zu seyn prä-tendiren wolten, ehender nicht abzugeben, es sey ihnen dann mit völliger Erleg- und Assignirung erstbedeuter Summen ein Gnügen geschehen; so solat ja ohnwidersprechlich, indeme denen Ständen die Mittel zu Bezahlung auf diese Weise benommen, und consequenter der Militiæ keine Satisfaction gegeben werden kan, hingegen die Schwedischen im Mangel deren ihnen auf dem Hals liegen bleiben, und sich zu evacuation nicht obligiret halten, daß auch keine Executio Pacis zu hoffen seye. So will auch zum zweyten nicht weniger wegen Execution des §. *Restitutio ex Capite Amnestiæ & Gravaminum facta &c.* eine fast gefährliche Interpretation gesucht, und dahin gedreht werden kan, obgleich bey Ihrer Kayserlichen Majestät dis Orts einige mora nicht zu erfinden, sondern entweder bey dem restituendo oder restituyente stehen, oder auch sonst einige incidentia vorkommen möchten, derentwegen die executio so schleunig nicht vorgehen könnte, das doch die Schwedischen einige evacuation und Abdankung zu erstatten nicht schuldig wären.

Wann nun aus einer solchen ungleichen interpretation das Reich und die Kayserlichen Erb-Königreiche und Lande mit 120. Regimentern Schwedischen Kriegs-Volcks, wie ihre Lista vermag, ohne die Guarnisonen, so sie im Reich haben, vermassen gedrückt, und zwar ihre der Schwedischen Ausdeutung nach, ex litera Pacis besängstigt werden sollten und könnten, so ist leicht zu erachten, daß das Römische Reich ehender durch diese Armatur zu Grunde gehen müsse, als die execution des Friedens auf diese jesterzehlte Weise geschehen könnte, welches alles denn von selbst an Hand geben thut, daß einmahl die conservatio des Reichs, und wenn an statt des Friedens nicht alle Stände opprimiret seyn wollen, erfodere, daß der Friedens-Schluss, als welcher dem allgemeinen Vaterlande zum besten angesehen, secundum dictamen rectæ rationis & bonam fidem verstanden werde, und die Schwedischen sich an Treu und Glauben begnügen, und um einer geringen Zeit, oder particular-Sache willen, das Heilige Reich nicht in immerwährender Kriegs-Flamme gelassen werde; sonderlich da Ihre Kayserliche Majestät bereits alles gethan und vollenzogen haben, was Dero Ihres tra-

genden

1648. genden Kayserlichen Amtes halben bey diesem Frieden zu thun und zu exequiren obge-
Dec. legen, auch nochmahlen erbiethig seyn, was Dero bey dem puncto Executionis Pacis
ins künftige noch weiter zu thun obliegen wird, dem Buchstaben nach zu vollziehen;
Derohalben Ihrer Kayserlichen Majestät gnädigst Begehren ist, die Stände wollen sich
hierüber nicht allein unter sich selbst eines billigmäßigen Conclufi vergleichen; sondern
auch die Cronen selbst darzu vermögen helfen, damit nicht an Seiten ihrer Generali-
täten neue Ausflüchte gesucht, und inzwischen das ganze Reich sowohl, als Ihre Ma-
jestät Erb-Lande totaliter ruiniret und verderbt werden.

1648.
Dec.

Letztlich haben Ihre Kayserliche Majestät mit nicht geringer Befremdung ver-
nehmen müssen, daß die Französische Waffen, denen man doch ex conventione Pacis
weder Satisfaction noch Unterhalt schuldig, nicht allein de facto bis dato auf den
Ständen liegen gelieben, und selbige zu Bezahlung der Schwedischen Militia Satis-
faction unermöglicht machen, sondern auch deroselben Generalität zu einigem Tra-
ctat der Evacuation und Abführung ihrer Wölcker aus denen innsabenden Plätzen,
nec ratione modi, nec temporis, ungeachtet sie zu mehrmahlen von dem Kayserli-
chen General-Lieutenant darzu requiriret worden, damit sie nicht weniger die ihrige
nach Prag schicken, und auch ihres Orts der Sachen ein ganzes machen wolten, nie kein
Gehör gegeben. Es erfoderte gleichwohl die Nothdurfft, daß die Stände auch diß Derts
auf Mittel bedacht seyn, wie mit denen Französischen Ministris ein ganzes gemacht wer-
den könnte. Actum Münster den 4. Januarii st. n. 1649.

§. XXXVII.

Reichs. Deli-
beration am
26. Decembr.
k. v. über
die seithero
eingekomme-
ne Puncten.

Über sothane bisher, sowohl von der
Kayserlichen, als derer Cronen Gesand-
schafften, an die Reichs-Stände, gelangte
schriftliche Puncten, wurde am ^{26. Dec. 1648.}
^{4. Jan. 1649.} Reichs-Rath gehalten, und ist der Schluß
dahin ausgefallen, daß mit jedwedem von
ihnen à part per Deputatos wieder zu
reden, und die bedachte Nothdurfft zu re-
monstriren sey, welches dann also geschet-
hen, daß selbigen Tags sich die Deputirte,
anfangs zu denen Kayserlichen Gesand-
ten verfügten, und necht abgelegter Danck-
sagung gegen die Römische Kayserliche
Majestät, wegen bezeugter sonderbahrer
Contestacion und Sorgfalt zu Vollzie-
hung des getroffenen Frieden-Schlusses, in
der Haupt Proposition 1.) das ganze
Fundamentum auf die Extraditionem
& Commutationem Ratificationum
gesehet, als wodurch die rechte obligation
entstehen, consequenter executio Pacis
befördert werden müste, daher 2.) auf
selbige Commutation zu dringen, und bey-
der Cronen Plenipotentiariis mit allem
Ernst und Eysen zuzureden wäre, damit
länger nicht zurück zu halten. 3.) Würden
sich auch die übrigen Stände, so etwan ra-
tione Amnestiæ & Gravaminum et-
was zu restituiren und zu prästiren schul-
digen wären, alsdann zu dem geschlossenen
und ratificirten Frieden bekennen müssen,
auch dazu compelliret werden können, wel-
che sonst anlezo, und ante Commuta-
tionem Ratificationum noch bey dem In-
strumento Pacis alle hand Zweifel, und
sich zu accommodiren, Bedencken haben
müchten; 4.) Würde auch die Frage, wie
die Französische Wölcker von dem Teut-
schen Boden zu bringen wären, fallen, weil
sich Comte Servient erkläret habe, daß
alsdann dieselbige solten abgeföhret wer-
den, wann nur 5.) die Bestung Franckens-
thal von denen Spanischen Wölckern we-
derum evacuiret, irem die andere Posten,
Ehrenbreitstein ic. restituiret und einge-
räumt würden, welches Kayserliche Ma-
jestät durch Ihre hohe Autorität würde
befördern müssen, und weil 6.) das Fun-
damentum exauctorationis Militiæ
Suedicæ, consequenter restitutio Lo-
corum, auf die solution der versproche-
nen Gelder bestünde, wären die Stände
darüber sorgfältig bedacht, hätten auch zu
dem Ende, wegen der alzu schwere Belegung
der Ober-Gravse, einige repartition der
gewissen Gelder, und selbigen Computum
zwar auf 16. Tonnen Rthlr. gemacht;
wolten aber um mehrer Gewißheit willen,
Sechster Theil.

Deputation
an die Kayser-
lichen.

Dddd

sich